



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Kramer-Werke GmbH

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe von fabrikneuen Maschinen und Zubehör sowie Ersatzteilen durch Kramer-Werke GmbH ("Verkäufer") an den Vertragspartner ("Käufer"). Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, insb. auch alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers den Vertrag vorbehaltlos durchführt.
- 1.2 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2 Angaben in den Beschreibungen des Verkäufers über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung, Betriebskosten, Geschwindigkeiten u. dgl. sind als annähernd zu verstehen.
- 2.3 Pläne, Kostenvoranschläge, Abbildungen und sonstige Unterlagen verbleiben im Eigentum des Verkäufers und dürfen Dritten nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Verkäufer kann eine Bestellung binnen vier Wochen annehmen. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und der Käufer dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 3.2 Für den Umfang der Leistungspflicht ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich. Punkt 1.2 gilt sinngemäß.
- 3.3 Der Käufer darf seine Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen.

4. Lieferfrist

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum des gegenüber dem Verkäufer erbrachten Nachweises der Erfüllung aller dem Käufer gemäß Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung und/oder eine vereinbarte Zahlungssicherstellung erhält.
- 4.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware vor Ablauf der Frist versandt ist. Verzögert sich die Lieferung durch einen beim Verkäufer eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 11 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 4.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 4.5 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung (insb Zahlung) verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 4.6 Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen und hat Anspruch auf Ersatz aller gerechtfertigten Aufwendungen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Wenn nicht anders vereinbart gilt die Ware "ab Werk" ("EXW" nach Incoterms 2000) verkauft (Abholbereitschaft). Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, im Falle des Transports mit Beförderungsmitteln des Verkäufers bei Verlassen des Werkes oder Lagers an den Käufer über.



5.2 Verzögert sich der Versand oder Transport infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware an den Käufer über.

6. Preise

- 6.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verpackung und Verladung. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, bei einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als vier Monaten den vereinbarten Preis im Umfang einer etwaigen Anhebung seiner allgemeinen Verkaufspreise anzupassen.
- 6.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Preisen nicht enthalten, sondern wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7. Zahlung

- 7.1 Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 7.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht von Gegenforderungen des Käufers mit den Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder
- a) auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 11.2 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnen, oder
 - b) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 7.4 Der Käufer ersetzt dem Verkäufer etwaige Mahn- und Beitreibungskosten.
- 7.5 Nach erfolglosem Verstreichen der dem Käufer gemäß Punkt 7.3 b) gesetzten Frist hat der Käufer über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. In Verträgen mit seinen Abnehmern wird der Käufer die Aufrechterhaltung des Eigentums zugunsten des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung ausdrücklich vorsehen. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt zukünftige Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Waren an Dritte zur Sicherung ab. Der Käufer hat seine Schuldner von der Abtretung beim Verkauf der Waren zu verständigen und die Abtretung in seinen Büchern vermerken. Beim Käufer für an Dritte verkaufte Waren eingehende Beträge sind bis zur vollständigen Bezahlung dieser Waren Eigentum des Verkäufers und werden durch den Käufer getrennt von anderen Mitteln aufbewahrt. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- 8.2 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich von jeglicher Pfändung oder Beschlagnahme, dem Entstehen gesetzlicher Pfandrechte sowie von jedem anderen Ereignis zu unterrichten, welches den Bestand der gelieferten Waren oder einer zugunsten des Verkäufers bestehenden Sicherheit beeinträchtigen könnte.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Verkäufer leistet dem Käufer Gewähr für die einwandfreie Beschaffenheit der zur Herstellung der Produkte verwendeten Materialien sowie für die sach- und fachgerechte Herstellung der Produkte für einen Zeitraum von höchstens 18 (achtzehn) Monaten ab dem Datum der Auslieferung ab Werk (Übergabe an das Transportunternehmen). Die Gewährleistungsfrist endet jedoch schon davor, und zwar im 1-Schicht-Betrieb entweder 12 (zwölf) Monate nach dem Datum der Ablieferung eines Produktes durch den Käufer an seinen ersten Abnehmer oder nach 1.000 (eintausend) Betriebsstunden, je nachdem, welcher der beiden Fälle zuerst eintritt. Den Käufer



trifft die Beweislast dafür, dass das betreffende Produkt mangelhaft ist und dass der angebliche Mangel bereits zum Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk (Übergabe an das Transportunternehmen) bestanden hat.

- 9.2 Der Käufer ist bei sonstigem Ausschluß jeglicher Gewährleistungspflicht des Verkäufers verpflichtet, dem Verkäufer einen Mangel schriftlich binnen 30 (dreißig) Tagen nach dessen Auftreten in der vom Verkäufer bestimmten Form anzuzeigen; für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zugang beim Verkäufer an. Die Anzeige hat eine vollständige und genaue Beschreibung des aufgetretenen Mangels zu enthalten. Die Gewährleistungspflicht gilt durch den Verkäufer erst als anerkannt, wenn dies schriftlich und ausdrücklich bestätigt wird. Dieser Bestätigung vorangehende Handlungen und Erklärungen gelten keinesfalls als Anerkenntnis.
- 9.3 Das defekte Produkt bzw. der defekte Teil des Produktes ist dem Verkäufer **gemeinsam mit der Anzeige gemäß Punkt 9.2** auf Kosten und Risiko des Käufers zu übersenden. Der Verkäufer kann das mangelhafte Produkt bzw. den mangelhaften Teil desselben nach eigener Entscheidung entweder reparieren oder durch ein neues Produkt oder einen Teil desselben ersetzen. Im Fall des Austausches erwirbt der Verkäufer Eigentum an dem mangelhaften Produkt oder dem mangelhaften Teil desselben.
- 9.4 Keine Gewährleistungspflicht besteht, wenn an dem betroffenen Produkt ohne Zustimmung des Verkäufers Änderungen vorgenommen oder Reparaturen bzw. Serviceleistungen durch nicht autorisierte Personen durchgeführt werden. Die Gewährleistungspflicht erlischt zudem, wenn das betroffene Produkt nicht entsprechend den Vorschriften und Empfehlungen des Verkäufers oder zu einem vom Verkäufer nicht bestimmten Zweck oder sonst in ungewöhnlicher oder gefährlicher Weise verwendet wird.
- 9.5 Im übrigen gelten für die Abwicklung von Gewährleistungsfällen die Gewährleistungsrichtlinien des Verkäufers.

10. Haftung

- 10.1 Für alle gegen den Verkäufer gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haftet der Verkäufer im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im übrigen ist die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.2 Im Falle der Haftung nach Punkt 10.1 und einer Haftung ohne Verschulden haftet der Verkäufer nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Käufer ist unzulässig.
- 10.3 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Geschäftsentgang oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden. Schäden an gelieferten Waren selbst ersetzt der Verkäufer nach seiner Wahl durch Reparatur oder Austausch, oder in Geld; der Ersatz ist jedenfalls der Höhe nach auf den Wert der betreffenden Ware begrenzt.
- 10.4 Der Haftungsausschluß gemäß Punkt 10.1 bis 10.3 gilt in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 10.5 Die Regelungen der Punkt 10.1 bis 10.4 gelten nicht, soweit der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 10.6 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Hersteller verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Vertragsware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und in den in Punkt 10.5 genannten Fällen.
- 10.7 Ist der Endabnehmer der Vertragsware ein Verbraucher iSd § 13 BGB, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Verkäufer die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.8 Die Lieferung der Waren erfolgt ausschließlich auf Risiko und Gefahr des Käufers. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für den möglichen Schaden, den der Käufer – in welcher Form auch immer – durch einen Ausfall, eine Verzögerung oder eine abgeänderte Form von Lieferungen nach der Auslieferung ab Werk erleidet.
- 10.9 Wird der Käufer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, durch einen Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die auf durch den Käufer oder einen Dritten veränderte Produkte des Verkäufers zurückzuführen sind, besteht kein Rückgriffsanspruch gegen den Verkäufer.



11. Entlastungsgründe

- 11.1 Der Verkäufer ist bei Ereignissen Höherer Gewalt von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit. Ereignissen Höherer Gewalt stehen unvorhersehbare, vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren.
- 11.2 Der Käufer kann sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen, eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über Beginn und absehbares Ende der Behinderung sowie deren Ursache und die zu erwartende Auswirkung übergibt.
- 11.3 Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 11.4 Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der Vertragsabwicklung suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

- 12.1 Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 12.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 13.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.
- 13.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 13.3 Das Angebot, die Bestellung und der Verkauf unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

.....
Ort und Datum

.....
Vertragshändler